



Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Liegenschaftskosten von Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen

vom 8. Dezember 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 sowie auf die Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kindertagesstätten- und Tagesfamilienverordnung, KTV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Zweck und Gegenstand

Diese Richtlinien regeln für die Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen in der Stadt Basel die Gewährung von Beiträgen an die Liegenschaftskosten.

2. Definition Liegenschaftskosten

Liegenschaftskosten einer Kindertagesstätte sind die gemäss Mietvertrag vereinbarten Nettomietkosten. Die Neben- und Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom, Hauswart usw.) gehören nicht zu den Liegenschaftskosten.

3. Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge an die Liegenschaftskosten werden gewährt, wenn:

- a) sich die Liegenschaft an einem Standort befindet, an dem der Kanton ein explizites Interesse an neuen Betreuungsplätzen hat, insbesondere wenn im Rahmen von Arealentwicklungen Familienwohnungen geplant sind und es zu wenig Betreuungsplätze gibt;
- b) die Mietkosten für die Liegenschaft nachgewiesen und begründet überdurchschnittlich hoch sind;
- c) die Mietkosten mindestens 25% über denjenigen liegen, die für die Modellkosten gemäss § 8 Abs.1 TBV festgelegt wurden;
- d) die Kindertagesstätte begründen kann, weshalb für den Standort keine Liegenschaft mit tieferen Mietkosten für den Betrieb einer Kindertagesstätte gefunden wurde.

² Keine Beiträge an die Liegenschaftskosten werden gewährt:

- a) wenn die Liegenschaft der Trägerschaft der Kindertagesstätte oder einer ihr nahestehenden oder verbundenen natürlichen oder juristischen Person gehört;
- b) wenn eine Mietzinsanpassung zu überdurchschnittlich hohen Liegenschaftskosten führt oder
- c) ein überdurchschnittlicher Ausbaustandard der Liegenschaft Grund für die überdurchschnittlich hohen Mietkosten ist.

4. Beitragshöhe

¹ Der maximale Beitrag an die Liegenschaftskosten entspricht der Differenz der effektiven Mietkosten der Kindertagesstätte zu den in den Modellkosten festgelegten Mietkosten.

² Die Beiträge an die Liegenschaftskosten können tiefer sein, wenn der Anteil der Kinder mit Anspruch auf Betreuungsbeiträge in der Kindertagesstätte tief ist.

³ Führt eine Trägerschaft mehrere Kindertagesstätten, werden bei der Festlegung der Beitragshöhe die Mietkosten aller Standorte sowie die finanziellen Mittel der Trägerschaft (insbesondere das Eigenkapital, die Reserven und die Gewinne) berücksichtigt.

5. Gesuch

¹ Für Beiträge an die Liegenschaftskosten muss bei der Fachstelle Tagesbetreuung ein Gesuch eingereicht werden.

² Das Gesuch muss folgende Beilagen enthalten:

- a) Begründung, weshalb die Liegenschaftskosten der Kindertagesstätte hoch sind, und warum keine geeignete Liegenschaft mit tieferen Mietkosten für diesen Standort gefunden wurde;
- b) bei Neu- oder Umbauten von Kindertagesstätten: Baubewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektors bzw. Baubewilligungsgesuch;
- c) Mietvertrag bzw. bei einer Trägerschaft Mietverträge;
- d) bei einer Trägerschaft Jahresrechnung und Revisionsberichte der letzten zwei Jahre.

6. Entscheid und Vertrag

¹ Die Leitung des Bereichs Jugend, Familie und Sport des Erziehungsdepartements entscheidet auf Antrag der Fachstelle Tagesbetreuung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Liegenschaftskosten. Sie berücksichtigt dabei die statistischen Daten zu Platzangebot und -nachfrage im umliegenden Einzugsgebiet der Kindertagesstätte, die vorgesehene Schaffung von Familienwohnungen im Rahmen von Arealentwicklungen, statistische Daten zu den orts- und quartiersüblichen Mieten sowie die Begründung der Kindertagesstätte, weshalb im umliegenden Einzugsgebiet keine geeignete Liegenschaft für eine Kindertagesstätte mit tieferen Mietkosten zur Verfügung steht.

² Die Modalitäten der Beitragsgewährung werden zwischen dem Erziehungsdepartement und der Trägerschaft oder der Kindertagesstätte vertraglich geregelt.

³ Die Beiträge werden für die Dauer von maximal vier Jahren gewährt. Sie werden vor Ablauf der Frist überprüft und können neu beantragt werden.

7. Auszahlung der Beiträge

Die Beiträge an die Liegenschaftskosten werden trimesterweise ausbezahlt.

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher